

Beschluss
VG Meiningen, § 42 DisziplinarG
Thüringen
Dienstenthebung eines Professors wegen
sexueller Belästigung im Einzelunterricht

Durch die sexuelle Belästigung seiner Studentinnen im Einzelunterricht verletzt ein Professor an einer Musikhochschule seine Dienstpflichten in einem Maße, dass eine sofortige vorläufige Dienstenthebung bei Reduzierung der Bezüge um 50% gerechtfertigt ist.

Beschluss des VG Meiningen vom 30.01.2004, AZ 6 D 60010/03

Aus den Gründen:

I.

Der [...] 1941 geborene Antragsteller steht seit dem 08.12.1991 als Beamter auf Lebenszeit mit der Bezahlungsgruppe C 3 in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis beim Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist seit dem 19.02.1993 als Professor an der Hochschule für Musik „...“ in W. tätig. Er ist verheiratet und hat drei in den Jahren 1974, 1978 und 1980 geborene Kinder.

Mit Schreiben vom 12.12.2002 „bat“ der Rektor der Hochschule für Musik „...“ in W. den Kanzler der Hochschule um die Durchführung von Ermittlungen gegen den Angeklagten wegen des Verdachts eines Dienstvergehens. Der Kanzler der Hochschule wurde zum Ermittlungsführer bestellt. Mit Schreiben vom 12.12.2002 lud der Kanzler der Hochschule zwei Studentinnen, die Verwaltungsanstellte sowie eine weitere Mitarbeiterin der Hochschule zur Zeugenvernehmung ein. [...]

Mit Schreiben vom 16.12.2002 teilte der Ermittlungsführer dem Angeklagten mit, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen sexueller Belästigung eingeleitet worden sei. Am selben Tag noch schilderte der Antragsteller in einem Gespräch mit dem Ermittlungsführer die Vorfälle aus seiner Sicht. Mit Bescheid vom 17.12.2002 wurde ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt. Darin wurde ausgeführt, dass der Angeklagte eingeräumt habe, die Studentinnen und die Verwaltungsmitarbeiterin in der beschriebenen Art und Weise gegen ihren Willen berührt und diese geküsst zu haben. Dies sei aber nicht willentlich geschehen. Ihm sei lediglich „die Hand ausgerutscht“. Er glaube, sich in Zukunft im Griff zu haben.

Der Angeklagte legte mit Schreiben vom 18.12.2002 Widerspruch gegen den Bescheid vom 17.12.2002 ein. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 07.01.2003 die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 17.12.2002 angeordnet. Seit dem 16.12.2002 übt der Angeklagte seine Dienstgeschäfte nicht

mehr aus. Unter dem 28.03.2003 ist der Angeklagte zur beabsichtigten vorläufigen Dienstenthebung und zur Einbehaltung von Dienstbezügen angehört worden. Mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05.05.2003 wurde der Angeklagte vorläufig seines Dienstes enthoben, seine Bezüge würden zu 50 % einbehalten.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Ermittlungen sich die Verdachtsmomente so sehr verstetigt hätten, dass der Angeklagte wegen des Dienstvergehens der vorsätzlichen sexuellen Belästigung voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt werde. Er habe die ihm obliegende Pflicht, mit seinem Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordere, verletzt. Durch die sexuellen Belästigungen von Studentinnen im Einzelunterricht habe er sein Ansehen und das der Professorenchaft erheblich beeinträchtigt. Außerdem habe er den Dienstfrieden gestört und in schwerwiegender Weise die Würde und Ehre der Betroffenen verletzt. Eine weitere Verwendung erscheine nicht zumutbar. Für die Berechnung der Höhe des Einbehaltungssatzes sei die Mitteilung über die Einnahmen und Ausgaben des Angeklagten vom 03.04.2003 zu Grunde gelegt worden. Nicht berücksichtigt worden seien die Kapitallebensversicherung, der Bausparvertrag, die private Rentenversicherung, die Kosten für Miete und Unterhaltsbeitrag für den Sohn A. Es seien weiterhin laufende Leistungen für die Ernährung und den hauswirtschaftlichen Bereich hinzugerechnet worden.

Am 23.05.2003 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Meiningen – Kammer für Disziplinarsachen – um Rechtsschutz nachgesucht. [...]

II.

Der zulässige Antrag, die vorläufige Dienstenthebung nach § 42 Abs. 5 Thüringer Disziplinargesetz – ThürDG – auszusetzen, ist unbegründet. Nach dieser Vorschrift ist die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung vom Gericht auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen. Dies ist hier nicht der Fall. [...] Ermächtigungsgrundlage für die vorläufige Dienstenthebung ist § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDG. [...]

Das Gericht hat nach der gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des Antragsgegners, dass der Antragsteller im Disziplinarverfahren voraussichtlich aus dem Dienst zu entfernen sein wird. Das Gericht geht davon aus, dass nach bisherigem Erkenntnisstand die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe der sexuellen Belästigung belegt sind. Nach den bisherigen Ermittlungen stellt sich der den

Vorwürfen zu Grunde liegende Sachverhalt wie folgt dar:

In der Zeit vom 21. bis 25.05.2002 hat der Antragsteller die Verwaltungsangestellte, Frau H., im Sekretariat gezielt dann aufgesucht, wenn diese allein war. Er hat sich der Mitarbeiterin von hinten genähert und an den Schultern massiert. Er hat ihr tief in die Augen gesehen und gesagt, dass sie schöne braune Augen habe. Am 25.05.2002 hat der Antragsteller dann eine Kopfbewegung der Mitarbeiterin ausgenutzt, um sie auf die linke Wange zu küssen. Der Antragsteller hat im Nachhinein versucht, die Vorfälle ins Lächerliche zu ziehen und hat der Verwaltungsangestellten mehrfach zugerufen: „Frau H. hat ja heute schlechte Laune.“.

Am 18.11.2002 hat der Antragsteller die Studentin W. auf dem Flur im Hauptgebäude der Musikschule getroffen, hat diese mit einer Hand von hinten umfasst und ihr die Hand auf die Brust gelegt. In dieser Position ist er mit der Studentin bis zu seinem Unterrichtszimmer gegangen. Auf diesen Vorfall von der Studentin angesprochen, hat der Antragsteller erschaukt gefragt, ob sie das nicht schön gefunden habe. Als die Studentin gesagt habe, dass sie die Begrüßung als unangenehm empfunden habe, hat der Antragsteller sein Verständnis darüber zum Ausdruck gebracht und bemerkt, dass er die Umarmung als angenehm empfunden habe. Als dieselbe Studentin am 28.11.2002 mit einem knielangen Rock und einer blickdichten Baumwollhose zum Unterricht erschienen war, hat der Antragsteller bemerkt, dass der Rock viel zu lang sei und zu der Studentin gesagt: „Das ist aber kalt heute, soll ich dir mal an die Brust fassen“. Während des Geigenspiels hat er der Studentin an einer Falte des Rocks gezogen. Auf Nachfrage der Studentin hat er hierzu geäußert, dass er nur die Falte habe ordentlich ziehen wollen. Während des Geigenspiels ist der Antragsteller an die Studentin herangetreten und hat sich an ihren Körper gelehnt. Mit der Bitte, ihm ihre Geige zu geben, hat der Antragsteller den linken Arm um die Schulter der Studentin gelegt und ihr die Geige entwunden. Hierbei hat er mit seinem Körper sehr dicht an ihr gestanden und war ihrem Gesicht sehr nahe. Er hat ihr einen Kuss auf die rechte Wange gegeben. Der Bitte der Studentin, die Geige zurückzugeben, hat er nicht entsprochen. Als die Studentin versucht hat, ihm ihre Geige wieder zu entwinden, hat er noch seinen linken Arm um die Hüfte der Studentin gelegt. Im Nachhinein hat er dann versucht, den Vorgang ins Lächerliche zu ziehen, lachte und sagte zu ihr: „Du bist mir ja so Eine!“. Er hat die Studentin weiterhin nach ihrem Freund gefragt. Als diese geantwortet hat, dass sie gerade genug von den Männern habe, hat er sie gefragt, ob er ihr nicht helfen solle, den Spaß an den Männern wieder zu finden. Zu dieser Bemerkung hat er später

zu der Studentin gesagt, dass es nur Spaß gewesen sei und er doch seinem Ruf gerecht werden müsse.

Der Antragsteller hat eine weitere Schülerin, Frau S., in einer Unterrichtsstunde von hinten umarmt und um die Hüfte gefasst. Anschließend hat er ihr einen Klaps auf das Gesäß gegeben. Diese Studentin hat weiterhin angegeben, dass es immer wieder zu zweideutigen Berührungen gekommen sei. So habe der Antragsteller zum Beispiel ihre Haare von hinten zur Seite geschoben, anstatt sie hierzu einfach aufzufordern. Auch andere Berührungen, wie zum Beispiel das Mitführen des Armes, seien ihr immer zweideutig vorgekommen.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Kammer im Rahmen des Verfahrens nach § 42 Abs. 5 ThürDG und dem damit einhergehenden eingeschränkten Prüfungsumfang fest. Wie oben bereits ausgeführt, sind im Antragsverfahren nach § 42 ThürDG die dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegenden Vorwürfe nicht abschließend zu klären und es muss nicht der Frage nachgegangen werden, ob die Vorwürfe bewiesen werden können. Insofern ist es unbeachtlich, dass sich die Erkenntnisse über die angeschuldigten Vorfälle hauptsächlich aus den Protokollen der Zeugenvernehmungen ergeben und diese – wie vom Antragsteller als Verstoß gegen § 29 ThürDG, der auf § 168 a StPO verweist, gerügt – nicht von den vernommenen Personen unterzeichnet wurden. Die nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderlichen Ermittlungen nach §§ 27 ff. ThürDG sind nicht Voraussetzung für vorläufige

Maßnahmen nach §§ 42, 43 ThürDG. So ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürDG die vorläufige Dienstenthebung gleichzeitig mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens möglich. Die §§ 27 ff. ThürDG dagegen betreffen die Ermittlungen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Im Rahmen dieser Ermittlungen sind dann die für die Vernehmung von Zeugen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten (vgl. §§ 29 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4, 33, 36 ThürDG). Für das vorliegende Verfahren ist es hingegen ausreichend, dass ein bestimmter Sachverhalt auf Grund der Aussagen der Studentinnen und der Verwaltungsangestellten im Raum steht, der Anlass für Disziplinarmaßnahmen ist. [...]

Auf Grund der jetzigen Beweislage hat der Antragsteller ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen, welches mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme, die Entfernung aus dem Dienst, zur Folge haben wird.

Er hat die ihm obliegende Pflicht verletzt, mit seinem Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, den sein Beruf erfordert (§ 81 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 57 Satz 3 ThürBG). Das Ansehen und Vertrauen, das ein Professor in der Öffentlichkeit genießt sowie die von ihm zu erfüllende Vorbildfunktion verlangen es, dass es bei der Amtsausübung zu keinerlei sexuellen Belästigungen kommt. Von einem Professor muss grundsätzlich verlangt werden können, dass er das durch die Ausbildungssituation bestehende Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis nicht zu seinem Vorteil ausnutzt. Gerade die Nähe im Einzelunterricht gebietet ein besonders hohes Maß an Zurückhaltung und Neutralität gegenüber den Studierenden.

Gegen die Pflicht zu einem respektvollen Umgang mit Mitgliedern des anderen Geschlechts hat der Antragsteller wiederholt und massiv verstößen. Der Antragsteller hat zudem auch gegen das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) vom 24.06.1994 (BGBl. I, S. 1406 [1412/1413]) verstößen. Zu sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz gehören neben sexuellen Handlungen, die nach strafrechtlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigtenschutzgesetz auch sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.“

Die dem Antragsteller vom Antragsgegner zur Last gelegten Dienstvergehen sind auch so schwerwiegend, dass die Höchstmaßnahme in Betracht

kommt. Es liegen nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Reihe erschwerender Umstände vor, die es insgesamt gesehen überwiegend wahrscheinlich machen, dass der Antragsteller aus dem Dienst entfernt werden wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede sexuelle Belästigung grundsätzlich zu einer Entfernung aus dem Dienst führt. Die Handlungsbreite, in der sexuelle Zudringlichkeiten im Dienst denkbar sind, ist zu groß, als dass sie einheitlichen Regeln unterliegen und in ihren Auswirkungen auf Achtung und Vertrauen gleichermaßen eingestuft werden können. Stets sind die besonderen Umstände des Einzelfalls maßgebend. In schweren Fällen innerdienstlicher sexueller Belästigung weiblicher oder männlicher Mitarbeiter, insbesondere, wenn der Beamte unter Ausnutzung seiner Vorgesetztheit versagt und dadurch nicht nur seine Integrität in der Dienststelle weitgehend einbüßt, sondern auch sein Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn schwer erschüttert, kann sich grundsätzlich die Frage seiner weiteren Tragbarkeit im öffentlichen Dienst stellen, während in minderschweren Fällen eine mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 1 D 90/95, BVerwGE 113, 151 f. unter Hinweis auf die ständige Rspr.).

Vorliegend sind besondere Umstände im o.g. Sinne gegeben, die es rechtfertigen, die Höchstmaßnahme zu ergreifen. Zwar erreichen die angeschuldigten Vorfälle nicht den strafrechtlich relevanten Bereich der sexuellen Nötigung. Die Handlungen als solche, im Wesentlichen unsittliche Berührungen und Küsse gegen den Willen der Betroffenen sowie anzügliche und ehrverletzende Bemerkungen, rechtfertigen es noch nicht, von einem schwerwiegenden Vergehen auszugehen. Vorliegend sind aber besondere Umstände zu berücksichtigen, die dazu führen, dass das Dienstvergehen derart schwerwiegend ist, dass der Antragsteller für den öffentlichen Dienst nicht mehr tragbar ist.

Zu der Frage, wann solche besonderen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass ein schwerwiegendes Dienstvergehen vorliegt, wird insbesondere auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts - Disziplinarenat – in seiner Entscheidung vom 12.11.1997 – 1 D 90/95 – (a.a.O.) verwiesen. Dieser Fall ist mit dem vorliegenden insofern vergleichbar, als die Vorwürfe sich ähneln (Umarmungen, Küsse, Berührungen an der Brust, anzügliche Bemerkungen) und der angeschuldigte Beamte – hier als Fachvorgesetzter – zu seinen Opfern ebenfalls in einem besonderen Verhältnis stand. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung ausgeführt:

„Ein Beamter, der – wie hier – zum Teil als Fachvorgesetzter, jedenfalls unter rücksichtsloser Ausnut-

zung seiner hervorgehobenen Stellung als Beamter des gehobenen Dienstes Mitarbeiterinnen seiner Behörde während des Dienstbetriebs sexuell belästigt, beeinträchtigt das für die Ausübung seines Berufs erforderliche Vertrauen und sein Ansehen sehr schwer. Gerade seine dienstliche Stellung gab dem Beamten die Möglichkeit, sich den Zeuginnen zu nähern, ohne dass diese sich wegen ihrer dienstlichen Zuordnung als Untergebene bzw. wegen der räumlichen Nähe ihrer Arbeitsplätze auf einfache Weise ihm hätten entziehen können. Er nutzte diese Situation insofern noch aus, als es sich bei den Zeuginnen um junge Frauen im Alter von damals durchschnittlich 25 Jahren handelte, die im Umgang mit Behördenvorgesetzten und dem Bürobetrieb zum Teil nur wenig Erfahrung besaßen, zum Teil mit dem Beamten sogar das Dienstzimmer teilten, und zu denen er anfangs systematisch ein persönliches Verhältnis der Freundschaft und des Vertrauens aufgebaut hatte. Ihm war bewusst, dass sich die Zeuginnen von ihm abhängig fühlten. Erschwerend kommt hinzu, dass er diesen Zustand nicht nur gefördert, sondern zum Teil gezielt herbeigeführt hat, indem er die Frauen sogar gegeneinander ausgespielt und damit untereinander isoliert hat, um ihre – zusätzliche – Abhängigkeit ihm gegenüber in seiner Rolle als „älterer Freund“ und „Vertrauter“ zu festigen. Zu Lasten des Beamten ist weiter zu berücksichtigen, dass er, der bereits ... wegen sexueller Belästigung einer Auszubildenden aufgefallen und ermahnt worden war, nunmehr mindestens neun junge Frauen über einen Zeitraum von insgesamt mehr als vier Jahren – die einzelnen Zeuginnen nicht nur einmalig, sondern zum Teil über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren – wiederholt sexuell belästigt hat. Dabei fällt besonders die Hartnäckigkeit seines Vorgehens ins Gewicht. Trotz eindeutig ablehnender Haltung der Zeuginnen und – teilweise – ungeachtet der Bitten und Mahnungen von dritter Seite, seine Belästigungen einzustellen, hat er in vielen Fällen sein unsittliches Verhalten – immer bewusst in Abwesenheit Dritter – fortgesetzt. Besonders schwer wiegen auch die bei einem Teil der Opfer aufgetretenen körperlichen, insbesondere aber seelischen Folgen der Belästigungen.“

Die in dieser Entscheidung hervorgehobenen Aspekte wie das besondere Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ausbilder und Auszubildender, die Ausnutzung einer hervorgehobenen Stellung, das Wissen darum, dass sich die Frauen dem Einflussbereich des Ausbilders nicht ohne weiteres entziehen können, das junge Alter der Frauen, die Häufigkeit der Vorfälle wie auch die Hartnäckigkeit des Vorgehens sind auch im vorliegenden Fall in einer vergleichbaren Art und Weise gegeben. So fällt vorliegend vor allem er-

schwerend ins Gewicht, dass der Antragsteller seine besondere Stellung als Ausbildender zur Begehung von sexuellen Belästigungen ausgenutzt hat.

Die Studentinnen der Musikhochschule sind ihm zur Ausbildung anvertraut worden. Zwischen einem Hauptfachprofessor an der Musikhochschule und den Studentinnen besteht zudem ein ganz besonderes Abhängigkeitsverhältnis, das über ein übliches Ausbildungsverhältnis hinausgeht. Die Studentinnen sind ihrem Professor im Hauptfach über die vierjährige Dauer ihres Studiums anvertraut und ein Wechsel des Professors ist grundsätzlich nicht möglich. Die Studentinnen sind deshalb auch in besonderen Maße von dem Wohlwollen ihres Professors abhängig. Diese Abhängigkeit hat sich der Antragsteller zu nutzen gemacht. Er hat seine Position als Professor wissentlich und willentlich ausgenutzt. Ihm war insbesondere auch bewusst, dass sich die Studentinnen seinem Einwirkungsbereich nicht ohne weiteres entziehen konnten.

Weiterhin ist auch das Alter der sexuell belästigten Frauen zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den betroffenen Studentinnen um junge Frauen von 21 und 22 Jahren. Von diesen war auch wegen ihres Alters und ihrer Unerfahrenheit hinsichtlich der möglichen behördlichen Schritte nicht mit einer Gegenwehr zu rechnen. Weiter ist erschwerend zu berücksichtigen, dass es sich nicht nur um einen einzigen Vorfall sexueller Belästigung handelt, sondern mehrere Vorfälle bekannt geworden sind. Erschwerend kommt auch das Verhalten des Antragstellers auf die Gegenwehr der belästigten Frauen hinzu. Trotz der Abwehrversuche ist es zu weiteren Belästigungen durch den Antragsteller gekommen. Der Antragsteller zeichnete sich hierbei durch eine besondere Hartnäckigkeit aus. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Antragsteller die Studentinnen und die Mitarbeiterin nicht nur durch die sexuellen Belästigungen in ihrer Würde verletzt hat, sondern auch durch sein übriges Verhalten nach solchen Vorfällen, indem er dann die Gegenwehr der Frauen ins Lächerliche gezogen hat. Sätze wie „Frau H. hat ja heute schlechte Laune“ und „Du bist mir ja so Eine!“ zeigen den mangelnden Respekt vor der Würde des anderen.

Durchgreifende Milderungsgründe stehen dem Antragsteller nach derzeitiger Beweislage hingegen nicht zur Seite (vgl. hierzu: BVerwG, Urt. v. 30.09.1992 – 1 D 32/91 –, BVerwGE 93, 294 f. Köhler/Ratz, Kom. zur BDO, 2. Aufl., A. IV Rdnr. 94 f.). Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer mildernder Umstände sind nicht ersichtlich. Es lag keine Minderung der Schuldfähigkeit beim Antragsteller vor. Er hat sich auch nicht ersichtlich in einer besonderen negativen Lebensphase befunden oder in

einer sonstigen besonderen Ausnahmesituation, die sein Verhalten erklären könnte. Auch sein Verhalten nach den Taten ist nicht mildernd zu berücksichtigen. Er hat keine angemessene Einsicht und Reue gezeigt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass er sich bei den Opfern für die Vorfälle entschuldigt hätte.

Auf Grund der Schwere des Dienstvergehens ist der Antragsgegner auch zu Recht davon ausgegangen, dass ihm eine weitere Beschäftigung des Antragstellers nicht zumutbar ist. Durch sein Verhalten hat dieser das für eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses erforderliche Vertrauen zu seinem Dienstherrn unwiederbringlich zerstört. Zudem ist auch das Vertrauen, das die Allgemeinheit in die Integrität von öffentlichen Hochschulen setzt, durch das Verhalten des Antragstellers nachhaltig zerstört worden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den von dem Antragsteller begangenen Dienstvergehen nicht nur um ein augenblickliches Versagen in einer Ausnahmesituation handelt. Angesichts der Vielzahl der Vorfälle sowie der Hartnäckigkeit, mit der der Antragsteller vorgegangen ist, kann nicht von einem „Ausrutscher“ gesprochen werden. Es besteht deshalb auch keine Garantie dafür, dass es bei einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zu einer Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse kommen könnte. Der Antragsteller ist deshalb für den weiteren öffentlichen Dienst nicht tragbar.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufgaben eines Professors einer Musikhochschule notwendigerweise Kontakt mit Studentinnen mit sich bringen. Gerade bei einem Violinenunterricht lässt sich ein körperlich enger Kontakt nicht vollständig vermeiden. Insoweit wäre es unverantwortlich, den Antragsteller seine Tätigkeit weiter ausüben zu lassen, da es nicht möglich ist zu garantieren, dass es zu keinen weiteren Vorfällen sexueller Belästigungen kommen wird. Dies gilt auch umso mehr, als der Unterricht im Regelfall als Einzelunterricht stattfindet und zudem bei den Studentinnen eine gewisse Hemmschwelle bestehen dürfte, Vorfälle zu melden; unabhängig davon, dass es sich bei sexuellen Belästigungen um ein heikles Thema handelt, sind die Studentinnen auf das Wohlwollen ihrer Professoren angewiesen.

Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist auch ermessensfehlerfrei. [...]

Auch der Einbehalt von 50 % der Dienstbezüge ist rechtmäßig. [...]

Die Einleitungsbehörde verletzt ihre Alimentationspflicht und überschreitet deshalb die Grenze des ihr von § 43 ThürDG eingeräumten Ermessen jedenfalls dann, wenn der dem Beamten nach der Einbehaltungsanordnung für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag nur dem Regelsatz der Sozialhilfe

entspricht oder kein hinreichender Abstand zu ihm wahrt (BVerwG, Beschl. v. 22.05.2002 - 1 DB 8/00 -, a.a.O., m.w.N.). Den Beamten trifft bei der Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Mitwirkungspflicht. [...]

Bei der Bewertung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass das Ministerium bereits bei der Berechnung der Ausgaben die monatlichen Ausgaben für Zinsen und Tilgung für das Haus, sämtliche Umlagen, Rundfunkgebühren, Telefonrechnungen, TLZ -Abonnement sowie die Beiträge für die übrigen Versicherungen als berücksichtigungsfähige Ausgaben anerkannt und von den monatlichen Einnahmen abgezogen hatte. Der nun verbleibende Betrag in Höhe von etwa 510,- EUR steht damit zur freien Verfügung für die Besteitung des weiteren Lebensunterhaltes (Nahrungsmittel, Freizeitgestaltung, Kleidung).

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtschutzes hat damit keinen Erfolg. [...]